

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 645

vom 18. März 1997

Gemeinde Sissach, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Reuslistrasse" im Bereich "Teilstück Ost"

A. Die Gemeindekommission Sissach hat am 28. November 1995 die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Reuslistrasse" im Bereich "Teilstück Ost" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Dezember 1995 bis 15. Januar 1996 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 1995 und in der Volksstimme vom 12. Dezember 1995 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Dezember 1995 benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Briefen vom 5. Februar 1996 und 7. Januar 1997 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den vorliegenden Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) befugt, Bau- und Strassenlinien aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch Mutationen von Bau- und Strassenlinienplänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zur Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Reuslistrasse" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 27. November 1995 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt.

1.3 Wanderweg

Im Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" enthaltene Wanderwege sind für die Behörden verbindlich und müssen in den Strassennetzplan aufgenommen werden (§ 3 und 9 des Dekretes über den Regionalplan "Fuss- und Wanderwege"). Dementsprechend sind auch die Bau- und Strassenlinienpläne anzupassen. Im Dekret zum Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" wird im weiteren festgehalten, dass innerhalb des Baugebietes Trottoirs und Fussgängerstreifen als Wanderwegverbindungen dienen. Auf stark befahrenen Strassen ohne Trottoirs müssen verkehrsberuhigende Massnahmen die Sicherheit der Fussgänger gewährleisten.

Eine im Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" enthaltene Wanderwegverbindung führt in Sissach entlang vom Waldrand via Bahnunterführung und Güterstrasse zum Bahnhof. Im Bereich der Unterführung ist im Bau- und Strassenlinienplan "Reuslistrasse, Burgenrainweg, Felsenstrasse" aufgrund der Verkehrsbelastung und der engen, unübersichtlichen Verhältnisse ein Trottoir vorgesehen, das mit der vorliegenden Mutation aufgehoben werden soll. Verkehrsberuhigende Massnahmen werden jedoch nicht ergriffen. Somit wäre die für einen Wanderweg nötige Sicherheit im Bereich der Bahnunterführung nicht mehr gewährleistet. Die Aufhebung des Trottoirs widerspricht demzufolge dem Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" und kann daher vom Regierungsrat nicht genehmigt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde in Absprache mit der kantonalen Fachstelle im Ausführungsplan das Trottoir im Bereich der Unterführung bereits wieder berücksichtigt hat.

1.4 Abstand zur Bahnlinie

Entlang von Bahnlinien legt der Kanton Baulinien fest (§ 94 Abs.1 BauG). Sind keine vorhanden, so gilt ab äusserster Geleiseachse ein Abstand von zehn Meter (§ 85 BauG). Innerhalb dieses Bereichs kann die Gemeinde keine Baulinien beschliessen. Die dort festgelegten Baulinien werden daher von der Genehmigung ausgenommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 verwiesen.

: // : 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Gemeindekommission Sissach vom 28. November 1995 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Reuslistrasse" im Bereich "Teilstück Ost" im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen werden:

- a) die Aufhebung des Trottoirs im Bereich der Bahnunterführung.
- b) die ab äusserster Geleiseachse bis zu einem Abstand von zehn Metern festgelegten Baulinien.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/35/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsregementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Ingenieurbüro Blattner AG, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

